

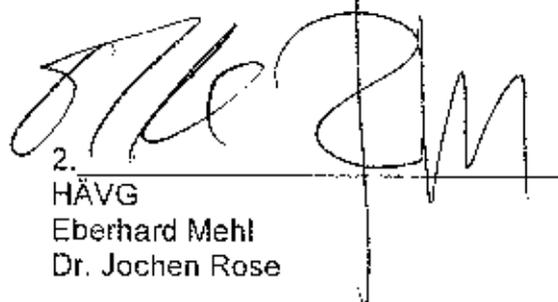
**Ergänzungsvereinbarung vom 17. Februar 2011
zum Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung in Baden-Württemberg
gemäß § 73b SGB V i.d.F. des GKV-WSG (HzV)
vom 08.05.2008 i.d.F. vom 30.06.2010 (HzV-Vertrag)**

Die Vertragspartner vereinbaren gemäß § 19 Abs. 2 lit. c) folgende Erweiterung der Vergütungsregelung für Anlage 12 des Vertrages:

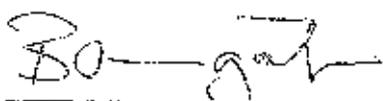
1. Aufnahme der Kindervorsorgeleistungen U11 und J2 als obligatorische HzV-Leistung in Anhang 1 zur Anlage 12 (Ziffernkranz) ab dem 01.04.2011.
2. Die bisherige HzV-Einzelleistung „Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Haut“, die mithilfe eines Dermatoskops zu erfolgen hat, wird um die HzV-Einzelleistung „Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Haut“ ohne Dermatoskop ergänzt. Die neue Leistung kann ab dem 01.04.2011 von HzV-Ärzten, die kein Dermatoskop verwenden, abgerechnet werden. Die Vergütung beträgt 20 EUR.
3. Für HzV-Praxen, die einen Weiterbildungsassistenten aus dem Programm Verbundweiterbildung Plus der Universität Heidelberg beschäftigen, wird ab dem 01.04.2011 ein Zuschlag auf die P1 gewährt in Höhe von 3 EUR. Teilen sich mehrere HzV-Ärzte in einer BAG einen Weiterbildungsassistenten, kann der Zuschlag nur auf die P1 eines Arztes, d.h. LANR, erfolgen. Je Arzt bzw. LANR wird maximal ein Zuschlag gewährt. Die Ausführungs- und Abrechnungsbestimmungen werden in einem eigenen Anhang zur Anlage 12 geregelt. Die Managementgesellschaft hat die Zuteilung sicherzustellen (Anlage: Eckpunkte).

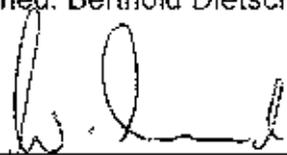
Stuttgart, den 17. Februar 2011

1. 
AOK Baden-Württemberg
Dr. Christopher Hermann
Stv. Vorsitzender des Vorstandes

2. 
HÄVG
Eberhard Mehl
Dr. Jochen Rose

3. 
Deutscher Hausärzteverband
LV Baden-Württemberg
Dr. med. Berthold Dietsche

4. 
MEDI Baden-Württemberg e.V.
Dr. med. Werner Baumgärtner

5. 
MEDIVERBUND AG
Werner Conrad

Eckpunkte

Zuschlag Weiterbildungsassistent aus der Verbundweiterbildung Plus des Kompetenzzentrums Allgemeinmedizin Baden-Württemberg, angesiedelt an der Abteilung Allgemeinmedizin und Versorgungsforschung des Universitätsklinikums Heidelberg

Die Vertragspartner wollen durch eine qualitativ hochwertige Weiterbildung den hausärztlichen Nachwuchs fördern. Das von der Landesregierung geförderte und vom Kompetenzzentrum Allgemeinmedizin Baden-Württemberg entwickelte und umgesetzte Konzept **Verbundweiterbildung Plus** hat eine bundesweite Leuchtturmfunktion und ist in besonderem Maße dazu geeignet, die Ziele der HzV zur nachhaltigen Sicherung der wohnortnahen ambulanten Versorgung in Baden-Württemberg zu unterstützen.

Weiterbildungsbefugte für Allgemeinmedizin erhalten während der Zeit der Weiterbildung eines Arztes aus dem Programm **Verbundweiterbildung Plus** mit Gebietswunsch Allgemeinmedizin einen Zuschlag von 3 EUR auf die kontaktunabhängige Grundpauschale P1. Voraussetzungen dafür sind:

- A) Weiterbildungsbefugte haben eine aktuelle, gültige Weiterbildungsbefugnis über mindestens **12 Monate**.
- B) Weiterbildungsbefugte haben eine gültige Kooperationsvereinbarung mit dem Kompetenzzentrum Allgemeinmedizin Baden-Württemberg über die Teilnahme an der **Verbundweiterbildung Plus**.
- C) Weiterbildungsbefugte nehmen an der begleitenden Qualifikation (z. B. am „Train-the-Trainers“-Seminar) für Weiterbildungsbefugte des Kompetenzzentrums teil (Nachweise müssen ab 2012 vorliegen).
- D) Weiterbildungsbefugte stellen den Arzt/die Ärztin in Weiterbildung für die vereinbarten Schulungstage des Kompetenzzentrums frei.
- E) Weiterbildungsbefugte nehmen aktiv an der HzV teil.

Die Erfüllung der Anforderungen nach Punkt A-D wird vom Kompetenzzentrum überprüft und den Vertragspartnern mitgeteilt.

Der Zuschlag auf die P1 wird je HzV-Arzt maximal 1 Mal pro Quartal gewährt, wenn der Weiterbildungsassistent zum 1. eines Quartals an der **Verbundweiterbildung Plus** teilnimmt. Bei Wechsel oder Ausscheiden des Weiterbildungsassistenten bzw. bei Auslaufen der Weiterbildungsbefugnis der Weiterbildungsbefugten wird der bereits auf P1 gewährte Zuschlag nicht anteilig gekürzt.

Der Zuschlag auf die P1 wird je HzV-Arzt auch dann nur maximal 1 Mal pro Quartal gewährt, wenn der HzV-Arzt mehrere Weiterbildungsassistenten beschäftigt.

Der an der **Verbundweiterbildung Plus** teilnehmende HzV-Arzt muss den Nachweis seiner Weiterbildungsbefugnis sowie alle für die Abrechnung notwendigen Angaben zu den Weiterbildungsassistenten der Managementgesellschaft zur Verfügung stellen. Die Managementgesellschaft bietet hierfür ein Formular als Download an.

Die Angaben zu Beginn und Ende einer Weiterbildungsbefugnis sowie zur Beschäftigungsdauer eines Weiterbildungsassistenten werden kontinuierlich vom Kompetenzzentrum der Managementgesellschaft sowie AOK für die Prüfung und die Abrechnung zur Verfügung gestellt. Die Vergütung des Zuschlags erfolgt vorbehaltlich einer Bestätigung der Angaben zur Teilnahme an der **Verbundweiterbildung Plus** durch das Kompetenzzentrum.